

Berliner Tierärztliche Gesellschaft

gegründet 1845

Satzung der Berliner Tierärztlichen Gesellschaft (gegr. 1845)

§ 1 Zweck

Die Berliner Tierärztliche Gesellschaft (kurz: BTG) dient der Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen auf dem Gesamtgebiet der Veterinärmedizin.

§ 2 Mitglieder

1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Tierärztin / jeder Tierarzt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Nichttierärztinnen / Nichttierärzte können durch dasselbe Verfahren aufgenommen werden, wenn ihre Mitgliedschaft dem Zwecke der Gesellschaft dient.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die um die Gesellschaft und ihre Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
4. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – hat einen zu Beginn des Jahres fälligen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Vorstand kann beim Vorliegen entsprechender Gründe feststellen, dass der Ausschluss eines Mitgliedes im Interesse der Gesellschaft liegt. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Vorstand gegeben werden. Bleibt der Vorstand bei seiner Feststellung, schlägt er der Mitgliederversammlung den Ausschluss vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. zwei bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für zwei Kalenderjahre. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ergänzungswahlen können jederzeit bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode stattfinden.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand erarbeitet das Programm für die jährlichen Aktivitäten der Gesellschaft. Er schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des für alle Mitglieder gleichen Jahresbeitrags vor, aus dessen Aufkommen die Kosten der Aktivitäten gedeckt werden sollen.

Berliner Tierärztliche Gesellschaft

gegründet 1845

§ 4 Aktivitäten der Gesellschaft

1. Die Arbeit der Gesellschaft vollzieht sich vornehmlich in Sitzungen, zu denen die Mitglieder monatlich einmal mit Ausnahme des Sommers eingeladen werden.
2. Auf den Sitzungen sollen neue Ergebnisse veterinärmedizinischer Forschung und ihrer Grenzgebiete vorgetragen und diskutiert werden.

§ 5 Mitgliederversammlung & Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung ein, auf der der/die Vorsitzende über das abgelaufene Jahr berichtet und der/die Schatzmeister/in Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegt.
2. Die Rechnungslegung bedarf der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Mitglieder und der Billigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem/der Vorsitzenden zwei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind in ihrem Wortlaut den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuschicken.
2. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung müssen wenigstens 14 Tage liegen.
3. Der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Das im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach Tilgung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibende Vermögen ist, nach näherer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, zur Förderung der Veterinärmedizin zu verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.02.2018 beschlossen und setzt die seit 19.01.1972 gültige Satzung außer Kraft.

Berlin, den 14.2.2018
für den Vorstand gez.

Prof. Dr. Marcus Doherr
1. Vorsitzender

Dr. Frank Mutschmann
stellvertr. Vorsitzender

Prof. Dr. Mahtab Bahramsoltani
Protokollführerin